

# Statuten

Verein "Autor:innen gegen Hass"

Statuten gemäss Gründungsversammlung vom 31. Januar 2024

## Präambel

Seit dem 7. Oktober 2023 hat sich die Welt verändert. Gewaltverherrlichung, Hassparolen, Gleichgültigkeit oder Relativierung von Massakern, der Missbrauch von Menschen als Schutzschildern oder als Mittel zur Spaltung der Bevölkerung – diese Entwicklungen sind äusserst beunruhigend. Nicht nur in Europa haben Antisemitismus und Rassismus in besorgniserregender Weise zugenommen und erreichen demokratiegefährdende Ausmasse. Empathie, Rücksicht und Respekt gegenüber anderen Menschen und Lebenswelten sind schwindende Werte. Schweizer Schriftstellerinnen und Schriftsteller reagieren und wenden sich gegen Antisemitismus und die Bedrohung einer offenen, toleranten und demokratischen Gesellschaft: mit differenzierter literarischer Sprache, Geschichten, narrativer Reflexion - mit Texten, die sich der Menschlichkeit in all ihren Facetten widmen. Um diese Ziele in Form von Veranstaltungen u.ä.m. umzusetzen, wird der Verein "Autor:innen gegen Hass" gegründet.

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verein "Autor:innen gegen Hass" besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, zunächst in Form von Veranstaltungen Texte und Gespräche rund um 'Mensch Sein' zu fördern. Der Verein verfolgt das Ziel, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und mit literarischen Mitteln gegen Hassrede u.ä. anzugehen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## Art. 3 Tätigkeit

Diesen Zweck sucht der Verein insbesondere zu erreichen durch:

1. Initiierung und Umsetzung von Veranstaltungen und verwandten Aktivitäten
2. Die Beschaffung finanzieller Mittel für den Zweck
3. Die Zusammenarbeit mit Partnerinstitutionen, die ein mit dem Hauptzweck des Vereins vereinbares Ziel anstreben.

## **Art. 4 Mitgliedschaft**

Der Verein "Autor:innen gegen Hass" setzt sich zusammen aus:

1. Einzel- und Paarmitgliedern
2. Gönnermitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

## **Art. 5 Einzel-, Paare- und Kollektivmitglieder**

Einzel-, Paar- bzw. Kollektivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele und Statuten des Vereins unterstützt.

## **Art. 6 Gönnermitglieder**

Gönnermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die durch einen Gönnerbeitrag die Ziele des Vereins unterstützt.

## **Art. 7 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich um die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben.

## **Art. 8 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Verein kann auch Spenden und Legate entgegennehmen.

## **Art. 9 Aufnahme**

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist die Mitgliederversammlung zuständig.

## **Art. 10 Austritt / Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen des Vereins handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

## **Art. 11 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

## 2. Der Vorstand

### **Art. 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand hat auch die Kompetenz, ausserordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss zwei Wochen im Voraus erfolgen und Ort, Zeit und Traktanden enthalten.

Die Mitgliederversammlung wählt Präsident:in (Amtszeit: 1 Jahr), den Vorstand (Amtszeit: 1 Jahr), legt Budget, Finanzierungsplan und allfällige Mitgliederbeiträge fest, genehmigt Jahresbericht und Rechnung und kann die Auflösung des Vereins beschliessen.

### **Art. 13 Vorstand**

Die Leitung des Vereins liegt beim Vorstand. Dieser hat alle Kompetenzen, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er stellt das Bindemitglied zwischen dem Verein und anderen Personen oder Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung dar.

Der Vorstand tritt jährlich mindestens zwei Mal zusammen. Er konstituiert sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin, ihrer/seiner Stellvertretung und einem weiteren Mitglied. Der Vorstand bestimmt aus den eigenen Reihen oder aus der MV Kassier und Aktuar:in.

### **Art. 14 Haftung und Vermögen**

Die Mittel des Vereins stammen aus den Beiträgen der Mitglieder und Zuwendungen für den Verein zur Unterstützung seines Zwecks. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet der Vorstand über die verbleibenden Mittel im Sinne einer ähnlichen Zielsetzung wie derjenigen des Vereins.

### **Art. 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 31. Januar 2024 angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft.